



Für die Gemeinde Hittisau

Sachbearbeiter:	Michael Lukasik
Tel.:	+43 5512 26000-21
Fax:	+43 5512 26000-4
E-Mail:	baurecht@regiobregenzerwald.at
Zahl:	hi131.9-10/2021-2-16
Datum:	24.03.2021

Antragsteller: Markus Willi, Korlen 73a, 6952 Hittisau  
Vorhaben: Errichtung eines landw. Wirtschaftsgebäudes  
Standort: Gst.-Nr. 1530, KG 91008,  
Gst.-Nr. 1531/1, KG 91008 Hittisau

## K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 16.03.2021, eingelangt bei der Behörde am 18.03.2021, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz, für die Errichtung eines landw. Wirtschaftsgebäudes, auf den Liegenschaften, Gst.-Nr. 1530 und 1531/1, beide KG 91008 Hittisau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, vom 16.03.2021, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Dienstag 13.04.2021**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08:30 Uhr an Ort und Stelle**

anberaamt.

**Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).**

**Weitere Informationen:**

**Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung eine FFP2 Maske tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden. Wir bitten sie daher eine FFP2 Maske und einen Stift mitzubringen.**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

**Bitte vereinbaren sie einen Termin und kommen sie mit FFP2 Maske.**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Hittisau, [www. Hittisau.at](http://www.Hittisau.at) kundgemacht.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

## Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister  
im Auftrag

Michael Lukasik



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Hittisau  
Platz 370  
6952 Hittisau  
E-mail: [gemeinde@hittisau.at](mailto:gemeinde@hittisau.at)  
überprüft werden.

Ergeht an:

Markus Willi, Korlen 73a, 6952 Hittisau

Thomas Bechter, Wies 731/1, 6867 Schwarzenberg, Brief: RSb

Lucia Bereuter, Oberbuch 148/Obj. 1/1, 6951 Lingenau, Brief: RSb

Dietmar Hagspiel, Flurstraße 21b/1, 6890 Lustenau, Brief: RSb

Dr. Stefan Huber, Bogengasse 7/18, 6850 Dornbirn, Brief: RSb

Johann Peter Nenning, Großenbündt 55, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Planungsteam der LK, z.H. Herbert Österle, 6900 Bregenz, E-Mail: An herbert.oesterle@vorarlberg.at

A1 - Telekom Austria, E-Mail: An kundmachung.west@A1.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht, z.H. des geologischen Amtssachverständigen, E-Mail: An raumplanung@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, E-Mail: An bregenz@die-wildbach.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Güterweggenossenschaft "Dorf", z.H. Obmann Dominik Willi, Dorf 536, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Michael Lukasik, Intern, als bau- und brandschutztechnischer Sachverständiger

Gemeinde Hittisau – mit dem Ersuchen,

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;